

### **Datenschutzhinweise nach Art. 13**

Diese Datenschutzhinweise ergänzen die Informationspflichten gemäß Art. 13 DS-GVO für Sie als Mitglied der Baugenossenschaft Neptun e.G., die Sie jederzeit unter <https://www.bg-neptun.de/datenschutz.html> einsehen können. Diese gelten auch für Sie als zur Wahl stehender oder gewählter Vertreter.

Im Rahmen der Eigenschaft als zur Wahl stehender oder gewählter Vertreter der Baugenossenschaft Neptun e.G. werden Ihre Kontaktdaten darüber hinaus, in Umsetzung der gesetzlichen Anforderung aus § 43a Abs. 6 Genossenschaftsgesetz /GenG), den Mitgliedern der Genossenschaft bekannt gegeben und sind den Mitgliedern unserer Genossenschaft auf Verlangen auch während der Dauer Ihrer Amtszeit als Vertreter bekannt zu geben.

*„Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.“*

Nach erfolgreicher Wahl zum Vertreter erfolgt die Bekanntgabe mit Ihrem Namen (Vorname, Nachname) und Ihrer Anschrift in der Liste der gewählten Vertreter.

Sie besitzen jedoch auch die Möglichkeit, mit einer zu erteilenden Einwilligung an Stelle der Anschrift, eine E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer auf dieser Liste bekannt zu geben.

Die gemäß § 43a Abs. 6 GenG verarbeiteten Daten werden auch bereits im Rahmen der Vertreterwahl zum Zweck der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Vertreter verarbeitet. Während des Wahlprozesses – also bei der Kandidatur und auch in der für die Mitglieder einsehbaren Kandidaturliste – erfolgt die Bekanntgabe Ihrer Person als zur Wahl stehender Vertreter-Kandidat mit Ihrem Namen (Vorname, Nachname) und Ihrer Anschrift (Straße).

*§ 6 Abs. 1 Satz 3 Wahlordnung: „Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen und die Form der Wahl bekannt zu machen.“*

\* \* \*